

# Datenschutz – Was darf auf die Schulhomepage?

Impulsreferat am 30.11.2005  
im Rahmen der Veranstaltung „IT-  
Sicherheit macht Schule in NRW“

*von Jutta Katernberg*

Mitarbeiterin der Landesbeauftragten für  
Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) NRW

# I. Einführung

## *Datenschutz –*

### **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung:**

Jede natürliche Person hat das Recht,  
grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung  
ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen.

=> v. a. Abwehrrecht

## II. *Inhaltsdaten*: Was darf ins Netz?

1. Schutzbereich: „*personenbezogene/-beziehbare Daten*“  
(Abgrenzung: anonymisierte Daten)
2. Eingriff: „*Datenverarbeitung*“  
(Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Sperrung, Löschung)
3. Zulässigkeit des Eingriffs:
  - a. *Rechtsvorschrift*  
(bereichsspezifische oder allgemeine Befugnisnorm)
  - b. *Einwilligung*  
(Freiwilligkeit, Informiertheit, Schriftlichkeit, Widerrufbarkeit)

# III. Daten der Lehrkräfte auf der Schulhomepage

## *a. Rechtsvorschrift/Befugnisnormen:*

§ 12 i. V. m. § 9 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW): Veröffentlichung bestimmter Daten ist grds. ohne die Einwilligung der betroffenen Personen zulässig

- **zulässige Angaben:** Namen, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer

- **Einschränkung:** „es sei denn, der Offenbarung stehen schutzwürdige Belange der betroffenen Person entgegen“ (§ 9 Abs. 3 letzter Halbsatz IFG NRW)

## *b. Einwilligung:*

andere Daten (insbesondere auch Fotos!) dürfen grds. nur mit wirksamer Einwilligung der/des Betroffenen auf der Schulhomepage veröffentlicht werden

# IV. Daten der Schüler/inne/n auf der Schulhomepage

grundsätzlich nur mit wirksamer *Einwilligung*:

- Informiertheit, Freiwilligkeit, Widerrufbarkeit, i.d.R. Schriftform (s.v.)
- Einwilligungsfähigkeit, § 120 Abs. 2 Satz 3 SchulG:  
„Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihrer rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.“

## V. Weitere Beispiele

- **Fotos; Schul-Webcams**
  - => beachte: Recht am eigenen Bild; Einwilligungserfordernis
- **Gästebuch, schwarzes Brett, Foren**
  - => Tipps: Warnhinweise und Regelung in Nutzungsordnung
- **Kontaktlisten**
  - => Aufnahme nur mit Einwilligung der Betroffenen
- **Beiträge von Schüler/inne/n**
  - => Veröffentlichung kann von Genehmigung abhängig gemacht werden; Regelung in Nutzungsordnung
  - => Ausnahme: **Schülerzeitung** (vgl. § 45 Abs. 3 SchulG)

# VI. Exkurs: Informationspflichten der Schule als Diensteanbieterin

Wer die Homepage einer Schule aufsucht, um sich zu informieren oder mit anderen zu kommunizieren, muss wissen, welche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt werden.

=> **TRANSPARENZ !!!**

=> datenschutzrechtliche Vorgaben für das Angebot von Informations- und Kommunikationsdiensten: TDG, TDDSG, MDStV

- **Anbieterkennzeichnung/Impressum**
- **Anzeige der Weitervermittlung**
- **Informationspflichten (z.B. Cookies, bestimmte Programme)**
- **Transparenz durch Datenschutzpolicy**
- **Individuelle Information - elektronische Auskunft**

# VII. Noch Fragen?

## **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen**

Postfach 200444

40102 Düsseldorf

Telefon: 0211 38424-0 (Katernberg: -56)

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Homepage: [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)